



Koordinierungsstelle GDI-DE
im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main

Fax: +49 69 6333 446
E-Mail: mail@gdi-de.org
www.gdi-de.org | www.geoportal.de

Identifizierung INSPIRE relevanter Geodaten

Handlungsempfehlung für geodatenhaltende Stellen

Version	2.0.1
Datum	12.06.2014
Status	Veröffentlicht
Autoren	Sascha Kuhnt, Anja Loddenkemper (Koordinierungsstelle GDI-NI), Andreas Höhne, Tillmann Faust (GDI-Kompetenzzentrum BW), Astrid Feichtner (Geschäftsstelle GDI-BY), Karsten Spilker (Kompetenzstelle für Geoinformation HE), Lars Behrens (GIW-Geschäftsstelle), Daniela Hoglebe (Koordinierungsstelle GDI-DE)
Herausgeber	Koordinierungsstelle GDI-DE
Haftungsausschluss	Diese Handlungsempfehlung wird als ein empfehlendes Papier veröffentlicht. Aussagen daraus können nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und deren Umsetzung geltend gemacht werden.

1. Einleitung

Die europäische Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), nachfolgend INSPIRE-Richtlinie genannt, bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für die gesamteuropäische Geodateninfrastruktur. Die INSPIRE-Richtlinie verlangt u.a. die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten, um den Zugang für die Nutzung von Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes und entsprechende Gesetze in den Ländern in [nationales Recht](#) umgesetzt (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/direktive.html?lang=de>).

Die vorliegende Handlungsempfehlung richtet sich an geodatenhaltende Stellen im Sinne der INSPIRE-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Kap. 2).

Zweck ist die Erarbeitung einer einheitlichen Strategie für die Identifizierung INSPIRE-relevanter Geodatenressourcen (Geodatenätze und –dienste) im Rahmen des INSPIRE Monitoring in Deutschland als einheitliche Leitschnur für alle GDI-Kontaktstellen und geodatenhaltenden Stellen. Das Monitoring bildet den aktuellen Stand der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ab und unterstützt die Steuerung bzw. Koordinierung des Umsetzungsprozesses sowie die Rechtsfolgenabschätzung von INSPIRE. Das Monitoring erzeugt Transparenz in Deutschland sowie gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Das Monitoring regelt nicht die allgemeine Betroffenheit, denn diese ist durch die INSPIRE-Richtlinie selbst gegeben.

***Hinweis:** Nachfolgende Erläuterungen und Empfehlungen gelten vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen bei Bund und Ländern.*

2. Geodatenhaltende Stelle im Sinne des Artikel 3 der INSPIRE-Richtlinie

Nach Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie umfasst der Begriff der „Behörde“

- geodatenhaltende Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (z.B. Bundesbehörden, Landesbehörden, Kommunen),
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z.B. Stiftungen, Gesellschaften), und
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die unter der Kontrolle bzw. Aufsicht der oben genannten Stellen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z.B. Energieversorgungsunternehmen, eingetragene Vereine).

Nach § 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes stehen geodatenhaltende Stellen unter staatlicher Kontrolle bzw. Aufsicht, wenn

- sie besondere Pflichten gegenüber Dritten haben (z.B. Versorgungspflicht),
- sie über besondere Rechte verfügen (z.B. Anschlusspflicht der Grundstücke an Abwassersysteme),
- der öffentlichen Hand mehr als die Hälfte des Kapitals gehört,
- die öffentliche Hand über mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt, die über das Kapital bestimmt oder
- die öffentliche Hand mehr als die Hälfte des Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft beruft.

Darüber hinaus haben auch weitere Stellen („Dritte“) die Möglichkeit, ihre Geodatenressourcen freiwillig über die GDI-DE für INSPIRE bereitzustellen, sofern sie sich verpflichten, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen bereitzustellen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen innerhalb der GDI-DE (z.B. Konventionen zur Metadatenbereitstellung) sollten berücksichtigt werden.

Hinweis: *Landesspezifische Regelungen können hiervon abweichen (siehe Anhang 2 und <http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/direktive.html?lang=de>).*

3. Identifizierung INSPIRE-relevanter Geodaten nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie

Zu den Geodatenressourcen gehören alle Daten- oder Datensysteme mit direktem (z.B. eine Koordinate) oder indirektem (z.B. eine Adresse) Raumbezug. Konkret kann es sich um Vektor- und Rasterdaten, Tabellen, Dienste, Karten, Pläne, Fachinformationssysteme etc. handeln, die für die Betrachtung eines bestimmten Standortes oder geographischen Gebietes in Frage kommen.

Prüfen Sie, ob die in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden Geodaten und, falls vorhanden, zugehörige Geodatendienste die nachfolgenden Bedingungen des Artikels 4 der INSPIRE-Richtlinie erfüllen. Die Geodatenressourcen

- liegen im „Hoheitsgebiet“ des Bundes bzw. Ihres Landes (*im räumlichen Zuständigkeitsbereich*),
- liegen in elektronischer Form vor,
Hinweis: *Nach der INSPIRE-Richtlinie sind alle Geodatenressourcen betroffen, die in jeglicher Form digital vorhanden sind, auch wenn zur elektronischen Vorhaltung keine Verpflichtung besteht.*
Die Geodaten sollten noch in Verwendung stehen. Geodaten (Archivdaten), die nicht mehr in Verwendung stehen, sind nicht betroffen.
- werden von Ihrer Behörde (siehe Kap. 2) erstellt, verwaltet, bereitgestellt oder aktualisiert,
- fallen unter den öffentlichen Auftrag Ihrer Behörde,
Hinweis: *Es sind alle Geodaten betroffen, die im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben oder Dienstleistungen bei einer Behörde vorgehalten werden. Dabei muss die Sammlung oder Verbreitung der Geodaten nicht explizit vorgeschrieben sein (Ausnahme: unterste Verwaltungsebene, siehe unten).*
- sind eine originäre Referenzversion und keine davon abgeleitete identische Kopie,
Hinweis: *Sobald kopierte Geodatensätze modifiziert wurden (z.B. durch Generalisierung oder die Veränderung von Topologien) oder zusätzliche, INSPIRE-relevante Daten enthalten, handelt es sich um eigenständige Referenzversionen. Geodaten, die interne Arbeits- oder Zwischenstände für den Aufbau eigentlicher Geodaten darstellen, sind nicht betroffen.*
- betreffen eines der Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie (siehe auch Kap. 4).

Zusatz für die unterste Verwaltungsebene:

- Geodatenressourcen der untersten Verwaltungsebene sind nur dann betroffen, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben wird.

4. Weitere Informationsquellen zur Identifizierung

Falls Sie sich anhand der Definitionen in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie nicht sicher sind, ob Ihre Geodaten einem der 34 Themengebiete zuzuordnen sind, können Sie auch auf die folgenden weiteren Quellen zurückgreifen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Europäischen Kommission lediglich die in Kap. 3 genannten Kriterien rechtliche Relevanz für die Identifizierung haben.

1. Die [Steckbriefe/Extrakte zu den Themen](http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/Data-Specs/data-specs.html?lang=de) (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/Data-Specs/data-specs.html?lang=de>) geben Ihnen einen ersten Überblick, denn sie fassen die inhaltlichen Anforderungen der für die Themen erstellten INSPIRE-Datenspezifikationen zusammen.

Hinweis: Die Steckbriefe/Extrakte gelten nur informativ!

2. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2) und zugehörige Änderungsverordnungen (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2> → Legislation) in der jeweils gültigen Fassung legen u.a. die für jedes Thema relevanten Objektarten fest.

Hinweis: Die Verordnung wird voraussichtlich 2013 um die Datenthemen aus Anhang II und III erweitert.

3. Die [Datenspezifikationen](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2) (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2> → Technical Guidance Documents) zu den INSPIRE Datenthemen in der gültigen Fassung enthalten u.a. detailliertere Beschreibungen (jeweils in Kapitel 2) sowie die Datenmodelle der Datenthemen.

Hinweis: Das Maß der tatsächlichen inhaltlichen Übereinstimmung Ihrer Geodatenressourcen mit den INSPIRE-Datenmodellen ist kein Kriterium für die Betroffenheit.

4. [GDI-DE Wiki](https://wiki.gdi-de.org/) (<https://wiki.gdi-de.org/>):

- Diskussionen zu den [Datenspezifikationen der einzelnen Themen der Anhänge I bis III im GDI-DE Wiki](https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Datenspezifikationen) (<https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Datenspezifikationen> → Auswahl des jeweiligen Themas in der Navigation). Sie können die Diskussionsbeiträge einsehen. Ferner können Sie sich auch aktiv an den Diskussionen beteiligen, hierzu ist eine Registrierung im GDI-DE Wiki erforderlich.
- Informationen der [Fachnetzwerke im GDI-DE Wiki](https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Fachnetzwerke) (<https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Fachnetzwerke>).

Hinweis: Stellen Sie den Kontakt zu anderen Institutionen her, die ähnliche Daten anbieten. Vielleicht finden Sie Hinweise auf regionale Zusammenschlüsse oder überregionale Arbeitskreise sowie übergeordnete Stellen. Eventuell besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Datenaufbereitung, -haltung oder -bereitstellung, z.B. für landes-/bundesweite Dienste.

→ Kontaktieren Sie Ihren fachlichen Ansprechpartner für Fragen der Geodateninfrastruktur.

→ Kontaktieren Sie die für Sie zuständige Koordinierungsstelle für Geodateninfrastruktur.

5. Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen für identifizierte Geodaten

Geodatenätze, für die eine INSPIRE-Betroffenheit festgestellt wird, sind gemäß den Regelungen der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen nach gesetzlich vorgegebenen Fristen stufenweise

- mit INSPIRE-konformen Metadaten gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1205/2008 hinsichtlich Metadaten](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/101) (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/101> → Legislation) zu beschreiben

und per CSW-Schnittstelle (CatalogueServiceWeb) bereitzustellen. Dazu gehört auch gemäß der [Konventionen zu Metadaten der GD-DE](http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/gdi-de.html?lang=de) (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/gdi-de.html?lang=de> → Arbeitskreise/Metadaten), dass diese Metadaten mit dem <Keyword> „**inspireidentifiziert**“ gekennzeichnet werden.

Hinweis: Das <Keyword> „**inspireidentifiziert**“ kennzeichnet einen Metadatensatz, der einen Geodatensatz oder -dienst beschreibt, der als von INSPIRE betroffener Geodatensatz oder -dienst identifiziert worden ist und im Rahmen des INSPIRE Monitoring registriert wurde bzw. registriert werden soll.

Hinweis: Die Koordinierungsstellen für Geodateninfrastruktur der Länder und die Betreiber länderübergreifender Kataloge regeln mit der Koordinierungsstelle GDI-DE die praktische Bereitstellung aller Metadaten für den Geodatenkatalog.de. Über den Geodatenkatalog.de erfolgt die Bereitstellung aller INSPIRE-relevanten Metadaten aus Deutschland. Daher ist der Katalogdienst des Geodatenkatalog.de der einzige INSPIRE-Suchdienst in Deutschland. Die Katalogdienste der Länder oder anderer Katalogbetreiber sind daher beim INSPIRE-Monitoring nicht zu melden bzw. nicht als „inspireidentifiziert“ zu kennzeichnen.

Hinweis: Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung können ihre Geodatenressourcen über den Geodatenkatalog-DE oder einen an den Geodatenkatalog-DE angeschlossenen Katalog in der GDI-DE veröffentlichen.

- über Darstellungs- und Downloaddienste gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/5) (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/5> → Legislation) bereitzustellen, es sei denn, ein solcher Zugang kann aus den in Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie genannten Gründen nicht gewährt werden. Die Dienste sind ebenfalls mit Metadaten zu beschreiben (s.o.).
- konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2) (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2> → Legislation) in der jeweils gültigen Fassung abzugeben.

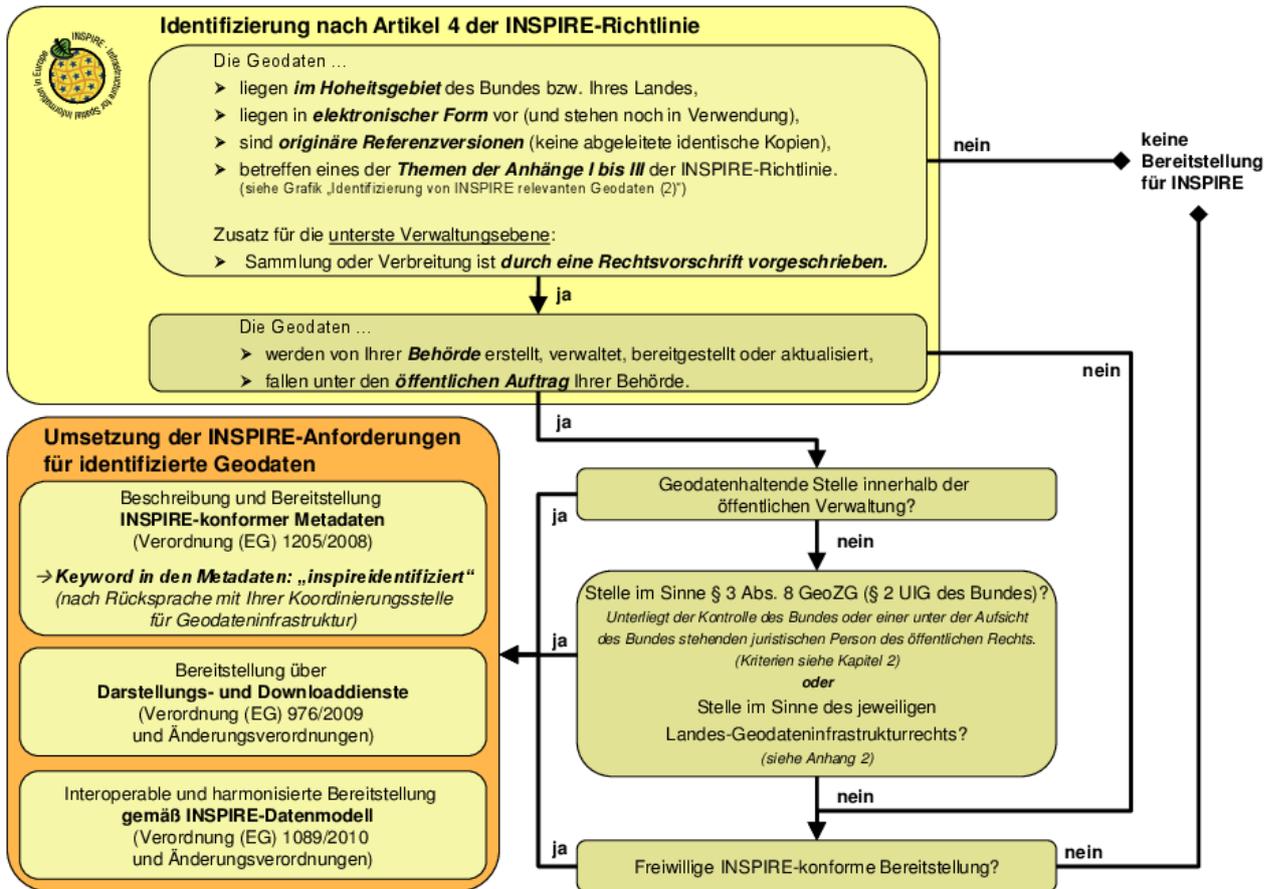
Hinweis: Die Geodaten selbst müssen in das INSPIRE-Datenmodell transformiert und über INSPIRE-Dienste bereitgestellt werden. Geodaten, die nicht in das INSPIRE-Datenmodell transformierbar sind (z.B. Rasterdaten), müssen ebenfalls über INSPIRE-konforme Dienste zugänglich gemacht werden (z.B. über INSPIRE-Darstellungsdienste).

Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

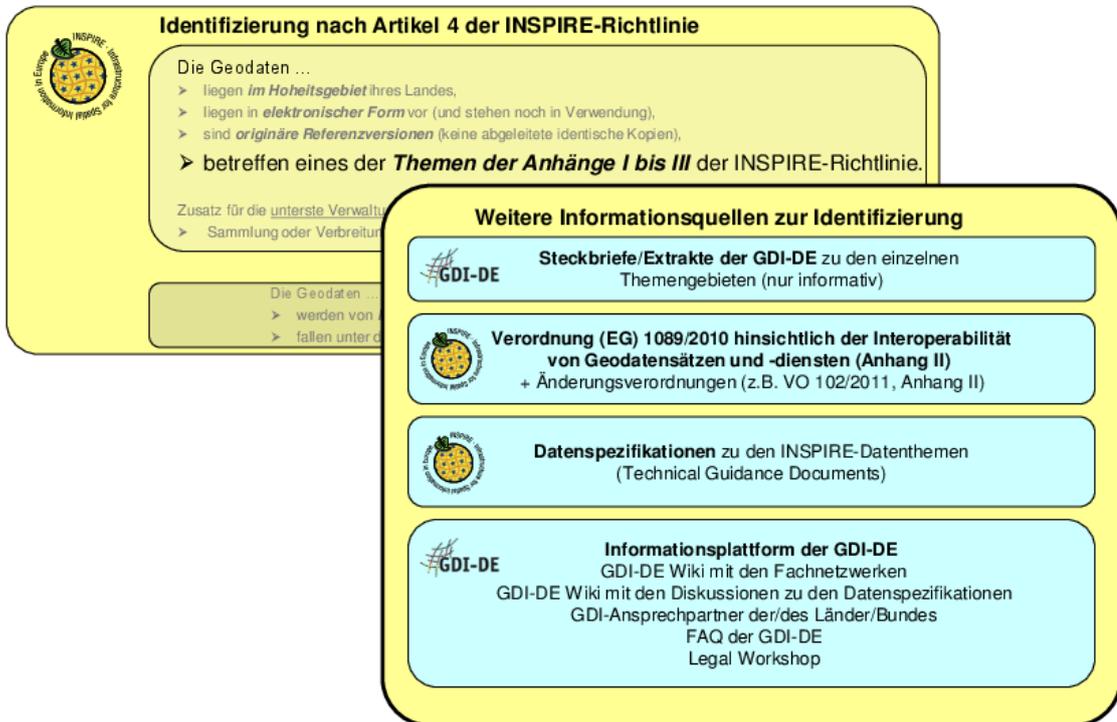
- Fristsetzungen für die INSPIRE Umsetzungsmaßnahmen: [INSPIRE Zeitplan](http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Zeitplan/zeitplan.html?lang=de) (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Zeitplan/zeitplan.html?lang=de>).
- Die [rechtliche Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland](http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/direktive.html?lang=de) bzw. Ihres Bundeslandes. (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/direktive.html?lang=de>). Aufgrund der föderalen Struktur ist eine rechtliche Umsetzung sowohl auf Ebene des Bundes als auch innerhalb der 16 Bundesländer (insgesamt 17 Gesetze) vorhanden.
- Halten Sie ggf. Rücksprache mit der für Sie zuständigen Koordinierungsstelle für Geodateninfrastruktur, bevor Sie Ihre Daten über die zugehörigen Metadaten als „inspireidentifiziert“ kennzeichnen.

ANHANG 1

Identifizierung von INSPIRE relevanten Geodaten (1)



Identifizierung von INSPIRE relevanten Geodaten (2)



ANHANG 2

Vergleich der Regelungen zum Anwendungsbereich der GDI-Gesetze der Länder in Bezug auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts

Bundesland	GDI-Gesetz des Landes enthält...			Textliche Unterschiede zum UIG des Bundes (über "Kontrolle des Landes" hinausgehend)	Link zu GDI-Gesetz des Landes	Link zu UIG
	...vergleichbaren Text zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des UIG des Bundes ¹ (Definition "informationspflichtige Stelle" für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts)	...vergleichbaren Text zu § 2 Abs. 2 des UIG des Bundes ² (Definition des Kontrollbegriffes)	...Verweis auf UIG des Bundes / Landes			
Baden-Württemberg	ja	nein	nein	zusätzlich Kontrolle oder Aufsicht der Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise	LGeoZG	
Bayern	ja	nein	nein		BayGDIG	
Berlin	ja	nein	nein	"Aufsicht" statt "Kontrolle"	GeoZG Bln	
Brandenburg	ja	nein	nein	ohne "die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge"	BbgGDIG	
Bremen	nein	nein	Land		BremGeoZG	BremUIG
Hamburg	ja	über Verweis auf UIG	Bund		HmbGDIG	UIG
Hessen	ja	ja	nein	ohne "öffentliche Dienstleistungen"; Kontrolle der Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände	HVGG	
Mecklenburg-Vorpommern	ja	nein	nein	"Aufsicht" statt "Kontrolle"	GeoVermG M-V	
Niedersachsen	ja	ja	nein		NGDIG	
Nordrhein-Westfalen	über Verweis auf UIG NRW	über Verweis auf UIG NRW	Land	"unter Kontrolle" gilt nicht für "Beliehene"	GeoZG NRW	UIG NRW
Rheinland-Pfalz	ja	ja	nein	Aufgaben "aufgrund von Bundes- oder Landesrecht"; "Umweltschutz" statt "Umwelt"; zusätzlich "öffentliche Zuständigkeiten"	LGDIG	
Saarland	ja	nein	nein		SGDIG	
Sachsen	eingeschränkt	nein	nein ³	ohne "Zusammenhang mit der Umwelt"; "öffentliche Daseinsvorsorge" statt "umweltbezogene Daseinsvorsorge"; ohne Hinweis auf Kontrolle	SächsGDIG	SächsUIG
Sachsen-Anhalt	ja	ja	nein	ohne "öffentliche Dienstleistungen"	GDIG LSA	
Schleswig-Holstein	über Verweis auf IZG-SH	über Verweis auf IZG-SH	Land	ohne "öffentliche Dienstleistungen"	GDIG	IZG-SH
Thüringen	ja	nein	nein	ohne "Zusammenhang mit der Umwelt"	ThürGDIG	

¹natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen."

²"Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können."

³Verweis auf SächsUG enthalten, allerdings nicht im Zusammenhang mit den hier relevanten Gesichtspunkten